

5364/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider und Kollegen haben am 26.1.1999 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 5684/J betreffend „den Förderbericht 1997“ gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1

Der Ansatz 1/18606/21/Priv./7680 beinhaltet die Position „Ludwig Boltzmann - Institut Konrad Lorenz Preis 1997“ und ist mit ATS 300.000,-- beziffert.

ad 2, 6, 10, 14, 18, 22, 26, 30, 34, 38, 42, 46, 50, 54, 58, 62, 66, 70, 74, 78 und 82

Der Ansatz 1/19416/11/Priv./7661/903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923 und 999 enthält zu mindestens zwei Drittel Projektförderung und zu einem Drittel Strukturförderung.

Ich ersuche um Verständnis dafür, dass ich diese Fragen nicht im Detail beantworten kann, da die Dokumentation 1997 noch nicht edv - mäßig erfolgte. Die vielen hundert Einzelpositionen händisch auszuwerten wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Ich kann Ihnen jedoch versichern, dass die Gewährung und Auszahlung jedes einzelnen Projektes statuten - bzw. richtlinienkonform erfolgte. Selbstverständlich können die sehr umfangreichen Unterlagen in meinem Haus eingesehen werden.

ad 3, 7, 11, 15, 19, 23, 27, 31, 35, 39, 43, 47, 51, 55, 59, 63, 67, 71, 75, 79 und 83

Grundlage für die Förderung der verbandlichen Jugendarbeit aus dem Bundesjugendplan bilden die in der aktuellen Fassung von der Österreichischen Bundesregierung im Jahre 1988 beschlossenen „Sonderrichtlinien für die Förderung im Rahmen des österreichischen Bundesjugendplanes“ (Beilage 1).

ad 4, 8, 12, 16, 20, 24, 28, 32, 36, 40, 44, 48, 52, 56, 60, 64, 68, 72, 76, 80 und 84

Der Zweck und die Aufgaben des Österreichischen Bundesjugendringes und seiner Mitgliedsorganisationen sind aus den „Sonderrichtlinien für die Förderung im Rahmen des Österreichischen Bundesjugendplanes sowie aus den Statuten des Österreichischen Bundesjugendringes (Beilage 2) zu entnehmen, die jeweils in Kopie beige-schlossen sind.

ad 5, 9, 13, 17, 21, 25, 29, 33, 37, 41, 45, 49, 53, 57, 61, 65, 69, 73, 77, 81 und 85

Betreffend den Zweck des Förderungsadressates wird auf die Beantwortung der Fragen 4, 8, 12, 16, 20, 24, 28, 32, 36, 40, 44, 48, 52, 56, 60, 64, 68, 72, 76, 80 und 84 verwiesen.

Die Mitgliederzahlen sind meinem Ressort nicht bekannt. Es wird jedoch in diesem Zusammenhang auf den § 4(4)ff Mitgliedschaft der Statuten des Österreichischen Bundesjugendringes hingewiesen, wo die Mindestzahl der eingeschriebenen Mitglieder bzw. die Einbindung von Kindern/Jugendlichen geregelt ist.

ad 86, 87 und 88

Der Ansatz 1/19416/1 1/Priv./7661/900 Bundesjugendplan ist die Aufsummierung der Untergliederungen 1/19416/11 /Priv./7661/901 bis 1/19416/11/Priv./7661/999 und ist daher mit der Beantwortung der vorhergehenden Fragen gleichzusetzen.

ad 89

Die Förderung in Höhe von öS 300.000,-- des Ansatzes 1/19416/11/Priv./7679/903 Verein zur Förderung des Jugendzentrums Z 6 wurde für Jugendprojekte des Jahres 1997 (ausbezahlt in zwei Raten zu je öS 150.000,--) vergeben.

ad 90, 91 und 92

Die Grundlage bilden die „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“, wo auch die Voraussetzungen, die ein Förderwerber erfüllen muss um eine Förderung zu bekommen, geregelt sind. Der Zweck der Förderung ist die Unterstützung der außerschulischen Jugendziehung die das Jugendzentrum Z 6 mit seinen vielfältigen Veranstaltungen und Beratungen sehr gut und effizient erfüllt.

ad 93 und 94

Jeder Förderbetrag ist vom Förderempfänger durch Vorlage von Originalbelegen und Aufstellungen gemäß den „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“, bzw. bei den Bundesjugendplanorganisationen gemäß den „Sonderrichtlinien für die Förderung im Rahmen des österreichischen Bundesjugendplanes“ Punkt 5.7.2. durch die Vorlage eines Abrechnungsberichtes abzurechnen. Die Abrechnungen werden von den zuständigen MitarbeiterInnen auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft. Dieses ist bei all den angesprochenen Förderadressaten mit positivem Ergebnis im Jahre 1998 geschehen.

## E N D F A S S U N G

### SONDERRICHTLINIEN

für die Förderung im Rahmen des  
Österreichischen Bundesjugendplanes

auf der Grundlage der von der Bundesregierung am 7. Juni 1977  
beschlossen "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung  
von Förderungen aus Bundesmitteln".

Die Richtlinien werden vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend  
und Familie (im Folgenden : BMUJF) im Einvernehmen mit dem Bun -  
desministerium für Finanzen erlassen.

#### 1. ALLGEMEINES

##### 1.1 Aufgaben des Österreichischen Bundesjugendplanes.

Die Förderungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien (Öster -  
reichischer Bundesjugendplan) sollen im Sinne der  
Entschließung des Nationalrates vom 7. Dezember 1960  
über die Schaffung eines Bundesjugendplanes eine Förde -  
rung der Arbeitsvorhaben des Österreichischen Bundesju -  
gendringes (Dachorganisation), der diesem angehörenden  
Mitgliedsorganisationen, sowie der beiden Österreich -  
ischen Jugendherbergsorganisation (Österreichischer  
Jugendherbers - Versand und Österreichisches Jugendher -  
bergs - Werk) ermöglichen.

## 1. 2. Gegensand der Förderung.

Gefördert werden Aktivitäten in folgenden Sachbereichen der außerschulischen Jugendberziehung:

- 1.2.1. Österreichischer Bundesjugendring (Dachorganisation)
- 1.2.1.1. Politische Bildung
- 1.2.2. Prophylaktische Jugendberziehung
- 1.2.3. Arbeit der Ausschüsse (Komitees) für spezielle Jugend - fragen
- 1.2.4. Öffentlichkeitssarbeit
- 1.2.1.5. Internationale Jugendkontakte
- 1.2.1.6. Koordinationsarbeiten
- 1.2.2. Mitgliedsorganisationen des Österreichischen Bundesju - gendringes
  - 1.2.2.1. Politische Bildung
  - 1.2.2.2. Schulungsaufgaben
  - 1.2.2.3. Bildung, Kultur und Sport
  - 1.2.2.4. Öffentlichkeitsarbeit
  - 1.2.2.5. Internationale Jugendkontakte
  - 1.2.2.6. Erhaltung und Ausbau von Stätten der Jugendarbeit (zum Beispiel Vereinslokale, Heime und dergleichen).
- 1.2.3. Jugendherbergsorganisationen
  - Errichtung und Erhaltung von Heimen und Häusern.

## 2. VORAUSSETZUNGEN der FÖRDERUNG

- 2.1. Persönliche Voraussetzungen
  - 2.1.1. Gefördert werden können ausschließlich die unter Punkt 1.1. genannten Organisationen.
- 2.2. Sachliche Voraussetzungen
  - 2.2.1. Ein Vorhaben darf nur gefördert werden, wenn an diesem ein erhebliches vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht und wenn seine Durchführung ohne

Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang möglich sein würde.

- 2.2.2. Die Durchführung des Vorhabens muß unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln auch finanziell gesichert erscheinen, sofern die Eigenart des zu fördernden Vorhabens nicht ein Abgehen von dieser Bedingung rechtfertigt.
- 2.2.3. Gehälter, Aufwandsentschädigungen und Honorare können aus Mitteln des Bundesjugendplanes mitfinanziert werden, wenn sie ein angemessenes Ausmaß nicht überschreiten.
- 2.2.4. Repräsentationskosten müssen im geringst möglichen Umfang gehalten werden.

### **3 ART der FÖRDERUNG**

- 3.1. Die Förderung erfolgt ausschließlich durch Zuschüsse.

### **4. AUF DIE GEWÄHRUNG EINER FÖRDERUNG IM RAHMEN DIESES FÖRDERUNGS - PROGRAMMES BESTEHT KEIN RECHTSANSPRUCH.**

### **5. VERFAHREN**

- 5.1. Ansuchen  
Die Ansuchen um Förderung haben eine Darlegung der Vorhaben im Sinne des Punktes 1.1. zu enthalten.  
Sie sind nach den unter Ziffer 1.2. genannten Sachbereichen zu gliedern und für den jeweiligen Sachbereich zusammengefaßt betragsmäßig auszuweisen.

#### 5.1. Einreichung

Die Ansuchen seiner Mitgliedsorganisationen (in doppelter Ausfertigung) sind vom Österreichischen Bundesjugendring (Dachorganisation) zu sammeln und auf ihre Übereinstimmung mit Punkt 5.1. dieser Richtlinien zu überprüfen.

Sie sind im Wege des Österreichischen Bundesjugendringes (Dachorganisation) zusammen mit dem eigenen Ansuchen bis spätestens 15. März des laufenden Jahres beim BMUJF einzubringen.

Die beiden Jugendherbergsorganisationen (ÖJHW, ÖJHV) richten ihre Ansuchen ebenfalls bis spätestens 15. März des laufenden Jahres direkt an das BMUJF.

#### 5.3. Verteilungsvorschlag

Vom Österreichischen Bundesjugendring (Dachorganisation) ist dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zugleich mit der Einbringung der Ansuchen ein Vorschlag über die Verteilung der für die Förderung des Österreichischen Bundesjugendringes (Dachorganisation und Mitgliederorganisationen) nach Maßgabe der jeweiligen finanzgesetzlichen Ermächtigung zur Verfügung stehenden Förderungsmittel zu unterbreiten.

#### 5.4. Förderungszusage

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gewährt die Förderungsmittel an die genannten Organisationen durch eine schriftliche Mitteilung an jeden einzelnen Förderungswerber.

Der Bundesjugendring (Dachorganisation) wird über die Zusagen an seine Mitgliederorganisationen nachrichtlich in Kenntnis gesetzt.

Die Annahme erfolgt dadurch, daß der Förderungswerber eine von seinen zuständigen Organen unterzeichnete Ausfertigung der der Förderungszusage angeschlossenen Verpflichtungserklärung, womit er die dort auferlegten

Verpflichtungen übernimmt, binnen 14 Tagen an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übersendet.

5.5. Auszahlung

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt nach Einlangen der Annahmeerklärung in vierteljährlichen Teilbeträgen.

5.6. Meldepflichten

Der Förderungswerber hat alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Vorhaben verzögern oder unmöglich machen, beziehungsweise eine Abänderung erzwingen, beim BMUJF unverzüglich anzuzeigen.

5.7. Abrechnung

5.7.1. Der Abrechnungsbericht über die erhaltenen Förderungsbeträge muß spätestens zum 1. April des Folgejahres im BMUJF eingereicht werden. Abzurechnen sind alle auf das jeweils geförderte Vorhaben bezogenen Einnahmen und Ausgaben.

5.7.2. Der Abrechnungsbericht ist nach den in Punkt 2.1. genannten Sachgruppen zu gliedern. Für jede Sachgruppe ist eine Zwischensumme auszuwerfen. Aus dem Bericht muß die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Förderung ersichtlich sein.

Die Originalbelege müssen mit dem Vermerk „Gefördert aus Mitteln des Bundesjugendplanes“ gekennzeichnet werden. Als Belege gelten nur bezahlte Rechnungen und bestätigte Honorarnoten auf denen auch der Zahlungsgrund ersichtlich ist.

Die Originalbelege müssen den Abrechnungsberichten nur über besonderes Verlangen beigegeben werden.

Es sind aber die Fundstellen der einzelnen Belege in der Buchhaltung der jeweiligen Organisation genau aufzuzeigen.

- 5.3. Prüfung und Auskünfte  
Das BMUJF behält sich vor, die in den Abrechnungsberichten enthaltenen Angaben durch Einschau bei den Buchhaltungen der Organisationen, sowie durch Besichtigungen an Ort und Stelle selbst zu überprüfen oder durch von ihm Beauftragte überprüfen zu lassen und erforderliche Auskünfte zu verlangen.
- 5.9. Einstellung und Rückforderung  
Ein ausbezahlter Förderungszuschuß ist über Aufforderung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie zurückzuerstatten, wenn
- a) das BMUJF über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurde,
  - b) das geförderte Vorhaben nicht durchgeführt worden ist oder
  - c) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widrig verwendet wurden oder
  - d) den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten worden sind oder
  - e) der Förderungsnehmer vorgesehene Berichte oder Meldungen nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern eine schriftliche Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist, oder
  - f) der Förderungsnehmer Prüfungen im Sinne des Punktes 5.8. be - oder verhindert hat.

In den Fällen der lit. a, c, e und f ist eine Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages vom Tage der Auszahlung an in Höhe von 3% über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank vorzusehen. In den Fällen der lit. b und d ist eine gleiche Verzinsung für den Fall vorzusehen, daß den Förderungsnehmer ein Verschulden trifft.

Für den Fall, daß ein in lit. a) bis f) genannter Umstand vor gänzlicher Auszahlung der Förderung eintritt, ist überdies die Auszahlung der restlichen Förderung einzustellen.

5.10. Datenschutz

Der Förderungswerber hat das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, durch Einreichung eines Förderungsansuchens zu ermächtigen:

Die zur Bearbeitung seines Förderungsansuchens erforderlichen Daten und Auskünfte über den Förderungswerber durch vom BMUJF autorisierte und zur Geheimhaltung verpflichtete Personen einholen zu lassen beziehungsweise mit Hilfe von eigenen oder fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, benützen, übermitteln und löschen zu lassen.

5.1 . Gericht

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich (BMUJF) ist vorzubehalten, den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

Anlage konnte nicht vollständig gescannt werden!!